

das ploss schwert so er zu ihm hemden hette vnd von ihm **I**-zustrecket fuder seine
rechte zwenz finger leget vnd den aid des Kampffs wie jnen der verlesen ward.
volsuerten. Es hatte aber der Aid disen form.

Gerwerdent
eide nach des Königs vnd des Kampfs
recht ainen leiplichen aid zu Gott dem allmechtigen schworen vnd bezeugen
Demlich das Seiz von Althaim alle clag vnd anspruch so Er zu dem
Dieboldten Gissen vor des Königs recht gethon hab war sey vnd sine von kai-
nes Deids hast oder müdwillens wegen geagt habe Desgleichen diebolt
Giss das er an des Seiz von Althaim clag vnd bezichtigung gamm vzn-
schuldig seie Vnd wos fri einer oder sie baid der sachen darumb sie baid kempfen
sollen schuldig seien das sie Gott durch den Kampff hertiglichen straffen vnd
dem gerechten den dia gnediglich verleichen wolle Des helft In Gott die warheit
vnd alle häligen

Auß bald der Aid für geuerde von jnen volbracht ward hat das
Bericht den Aid als recht beschehen zu recht erkennt vnd seind die Kämpfer wi-
der Inn ih herberg geritten

Siezwischen hat der Richter sampt den seinen zugeordne-
ten den Kampfplatz ob der wie er dann mit schrammen vnd sonst jedem on vor-
thail zugereicht sein solle besichtigt vnd darauf zu morgen gessen